
Unternehmensteuerreform 2008

Die Auswirkungen auf das mittelständische Unternehmen

RWT Kolleg

20.11.2007, 27.11.2007 und 29.11.2007

INHALT

Teil I

Änderungen für alle Rechtsformen

Teil II

**Wirkung der Änderungen auf die laufende
Besteuerung der mittelständischen Unternehmen**

A. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform

- I. Übersicht
- II. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu
- III. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7 Abs. 2 EStG
- IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Einschränkung des Sofortabzuges
- V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

B. Sonstige Änderungen

- I. Einführung einer sog. „Zinsschranke“
- II. Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften
- III. Funktionsverlagerung ins Ausland
- IV. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009
- V. Besteuerung anderer privater Veräußerungsgeschäfte

Teil II
Wirkung der Änderungen auf die laufende
Besteuerung

A. Kapitalgesellschaften

- I. Gesellschaftsebene
- II. Gesellschafterebene

B. Personenunternehmen (Personengesellschaften
und Einzelunternehmen)

- I. Ausgangsfall
- II. Thesaurierungsbegünstigung

C. Belastungsvergleich Kapitalgesellschaft /
Personenunternehmen

Teil II
Wirkung der Änderungen auf die laufende
Besteuerung

C. Weitere zu berücksichtigende Aspekte

- I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei
Personenunternehmen
- II. Hinzurechnungen bei der GewSt

E. Fazit des Belastungsvergleichs
Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen

Teil I Änderungen für alle Rechtsformen

A. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform

- I. Übersicht
- II. Investitionsanzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu
- III. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7 Abs. 2 EStG
- IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Einschränkung des Sofortabzuges
- V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Überblick

Entlastungen durch die Unternehmensteuerreform

- ◆ Für Kapitalgesellschaften: Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 15%
- ◆ **Gewerbesteuer:**

Senkung der Gewerbesteuermeßzahl von 5% auf 3,5% (Wegfall der Staffelstufen für Personengesellschaften)
Anhebung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8
- ◆ Gewinnthesaurierung für bilanzierende Personenunternehmen zu einem besonderen ESt-Satz 28,25% plus Solz und Nachversteuerung bei späterer Entnahme mit 25%

Entlastungen durch die Unternehmensteuerreform

- ◆ Verbesserung der steuerlichen Begünstigung der Investitionstätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen
- ◆ Einführung einer Abgeltungsteuer von 25% ab 1.1.2009 auf private Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden etc) und auf private Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren

Belastungen durch die Unternehmensteuerreform (Gegenfinanzierung)

- ◆ **Gewerbsteuer:**
 - Wegfall des Betriebsausgabenabzuges bei der Gewerbesteuer
 - Neuregelung der Hinzurechnung von Zinsen, Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteilen aus stillen Beteiligungen sowie Finanzierungsanteilen von Mieten, Pachtzinsen und Lizenzen;
 - Anhebung der gewerbesteuerlichen Mindestbeteiligungsgrenze bei Streubesitzdividenden von 10% auf 15%

- ◆ Abschaffung der degressiven Abschreibung
- ◆ Begrenzung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter
- ◆ Beschränkung der Verlustverrechnung bei Veräußerungsgeschäften mit Aktien
- ◆ Einführung einer Zinsschranke zur Begrenzung der sog. Gesellschafterfremdfinanzierung (bisher § 8a KStG)
- ◆ Verschärfung der sog. Mantelkaufregelung (bisher § 8 Abs. 4 jetzt § 8c KStG neu)
- ◆ Neuregelung der Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen bzw. Unternehmensteilen
 - Konsequenzen einer sog. Funktionsverlagerung ins Ausland
 - Verschärfungen bei Verrechnungspreisen

Teil I Änderungen für alle Rechtsformen

A. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform

- I. Übersicht
- II. Investitionsanzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu
- III. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7 Abs. 2 EStG
- IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Einschränkung des Sofortabzuges
- V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Beispiel:

Unternehmer U plant innerhalb der nächsten 3 Wirtschaftsjahre eine Investition in ein bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens (Maschinen, Kräne, Lastwagen). Geplante Investition eines beweglichen Wirtschaftsguts i. H. v. EUR 100.000 (Nutzungsdauer 5 Jahre) in 2008, tatsächliche Investition in 2009. Sein Gewinn als Einnahmen-Überschussrechner liegt dabei unter EUR 100.000 bzw. als bilanzierender Unternehmer liegt sein Betriebsvermögen unter EUR 235.000.

Bisherige Rechtslage: Ansparabschreibung

- ◆ Steuerfreie Rücklage i.H. von 40% der Anschaffungskosten für bewegliche abnutzbare Anlagegüter
- ◆ Auflösung nach Ablauf einer zweijährigen Investitionsfrist mit jährlichem Gewinnzuschlag von 6%
- ◆ Bei Investition Kompensation der gewinnerhöhenden Auflösung durch Inanspruchnahme degressiven Afa nach § 7 Abs. 2 EStG und Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Neue Rechtslage: Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

- ◆ 40%iger außerbilanzieller „Investitionsabzugsbetrag“ ersetzt die 40%ige Ansparabschreibung
- ◆ bei rechtzeitiger Investition zwar gewinnerhöhende Auflösung aber
- ◆ (wahlweise) abschreibungsähnliche Verrechnung mit den AK/HK
- ◆ Wirtschaftsgüter müssen nur noch ihrer Funktion nach bezeichnet werden
- ◆ Verlängerung des prognostizierten Investitionszeitraum auf 3 Jahre
- ◆ Kumulierte Inv.höchstbetrag erhöht sich von 154.000€ auf 200.000€
- ◆ bei Nichtinvestition: rückwirkende gewinnerhöhende Auflösung

Sonderabschreibung und AfA

- ◆ Bisherige Sonderabschreibung von 20% ist erhalten geblieben, setzt ab die vorherige Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages **nicht** voraus
- ◆ Bemessungsgrundlage AK/HK minus Investitionsabzugsbetrag

Anspar- und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu

Gemeinsame Voraussetzungen für den Investitionsabzugs- betrag sowie der Sonderabschreibung

Größenmerkmale

- ♦ Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden oder selbständig Tätigen von 235.000 € (bei Land- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert von 125.000 €) oder
- ♦ Bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG einen Gewinn von 100.000 €
Hinweis: bisher war Ansparabschreibung hier immer zulässig!
- ♦ Keine Sonderregelung mehr für Existenzgründer

Anspar- und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu

Begünstigte Wirtschaftsgüter

- ♦ Auch der Erwerb gebrauchter abnutzbarer Wirtschaftsgüter ist begünstigt

Verbleibens- und Nutzungsdauer

- ♦ Verbleibensdauer verlängert sich auf zwei Jahre (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a EStG neu)
- ♦ Ausdehnung der Nutzungsvoraussetzung auf den Investitionsabzugsbetrag (mindestens 90% betriebliche Nutzung)

Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG neu

Lösung

Neue Regelung 2008:

<u>außerbilanzieller</u> Investitionsabzug (40% 100.000€)	40.000 €
2008: Kauf: 100.000€	
<u>außerbilanzielle</u> Hinzurechnung des Investitionsbzugsbetrags	40.000 €
Gewinnmindernde Herabsetzung der AK/HK (§ 7g Abs. 2 EStG) bis zu 40% v. 100.000 €	40.000 €
Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG) bis zu 20% v. 60.000€	12.000 €
Lineare Abschreibung 20% v. max. 60.000 €	12.000 €

Teil I Änderungen für alle Rechtsformen

A. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform

- I. Übersicht
- II. Investitionsanzugsbetrag und Sonderabschreibung
nach § 7g EStG neu
- III. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7
Abs. 2 EStG
- IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) -
Einschränkung des Sofortabzuges
- V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Wegfall der degressiven Afa

Beispiel:

Unternehmer U möchte 2008 für das Anlagevermögen einen Firmenwagen für 60.000€ (Nutzungsdauer 6 Jahre) – neu anschaffen. Lohnt es sich die Investitionen noch in 2007 zu tätigen?

Lösung: Ja!

Teil I Änderungen für alle Rechtsformen

A. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform

- I. Übersicht
- II. Investitionsanzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu
- III. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7 Abs. 2 EStG
- IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Einschränkung des Sofortabzuges
- V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Einschränkung des Sofortabzuges für GWG

Einschränkung des Sofortabzuges für GWG

- ♦ Für WG, die nach dem 31.12.2007 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden entfällt das Bewertungswahlrecht des § 6 Abs. 2 EStG
- ♦ Stattdessen obligatorisches **Sofortabzugsgebot** für abnutzbare bewegliche WG des Anlagevermögens wenn AK/HK **bis 150€**
- ♦ Keine besonderen Aufzeichnungspflichten mehr
- ♦ Wahlrecht für Werbunkostenabzug bis AK/HK 410 €

Einschränkung des Sofortabzuges für GWG

Sammelposten für WG mit AK/HK über 150 € bis 1.000 €

- ♦ Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden 4 Jahren mit je einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen
- ♦ Sammelposten wird durch Ausscheiden von WG nicht berührt
- ♦ Poolbewertung, d.h. für jeden „Jahrgang“ ist ein gesonderter Sammelposten zu bilden und fortzuentwickeln
- ♦ WG müssen einer selbständig Nutzung fähig sein
- ♦ Kein zwingender Ansatz in der Handelsbilanz
- ♦ Bei Veräußerung oder Entnahme: steuerpflichtiger Erlös bzw. Entnahmewert

Tipp: Anschaffung noch in 2007 lohnt sich

Teil I Änderungen für alle Rechtsformen

A. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerreform

- I. Übersicht
- II. Investitionsanzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG neu
- III. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7 Abs. 2 EStG
- IV. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) - Einschränkung des Sofortabzuges
- V. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Mit der Unternehmensteuerreform soll eine **Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen** erreicht werden durch

- ◆ Senkung der Gewerbesteuermeßzahl von 5% auf 3,5% für alle Gewerbebetriebe

Vorteil für Kapitalgesellschaften (bei Hebesatz 400%): Steuersatz sinkt von 16,67% auf 14%

- ◆ Senkung der Gewerbesteuerumlagen für Gemeinden
- ◆ Wegfall des Staffeltarifs für Personengesellschaften

Nachteil für kleine Gewerbebetriebe und Personengesellschaften durch die Abschaffung des Staffeltarifs

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Gegenfinanzierung durch den

- Wegfall der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gem. § 4 Abs. 5b EStG bei der EStG und KStG
- Künftige Gewerbesteuer-Erstattung ist nur dann Betriebseinnahme, wenn sie vorher Betriebsausgabe war

Kompensation der steuerlichen Mehrbelastung durch

- Erhöhung des Anrechnungsfaktors des § 35 EStG von 1,8% auf 3,8%
- dadurch findet – unter Einbeziehung des SolZ **bis zu einem Hebesatz von 400% eine vollständige Entlastung** für Einzelunternehmer und Personengeschafter statt (nicht für KapG!)
- Begrenzung der Anrechnung auf die tatsächlich gezahlte GewSt

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Beispiel: Effektivbelastung bei Hebesatz von 400 %			
- GewSt ist abhängig vom Hebesatz:			
GewErtrag	x Messzahl	x Hebesatz der Gemeinde	= GewSt
z.B.: 100 EUR	x 3,5 %	x 400 %	= 14 EUR
- Anrechnung der GewSt bei ESt ist abhängig vom Anrechnungsfaktor:			
GewErtrag	x Messzahl	x Anrechnungsfaktor	= Anrechnungsbetrag
z.B.: 100 EUR	x 3,5 %	x 3,8	= 13,30 EUR
- Effektivbelastung durch GewSt:			
	GewSt		14,00 EUR
./.	GewSt-Anrechnung auf ESt		13,30 EUR
	(mindert tarifliche ESt)		
./.	Minderung des SolZ i.H.v. 5,5 % der Anrechnung		0,73 EUR
=	Effektivbelastung durch GewSt		-0,03 EUR

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Weitere Gegenfinanzierung durch

Erhöhung des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages, soweit die Summe der folgenden (fingierten) Finanzierungsanteile **100.000 € übersteigt**

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Hinzugerechnet werden (nach Freibetrag):

- ◆ **100%** sämtlicher **Entgelte für Schulden**
- ◆ **100%** aller **Renten** und dauernden Lasten **außer** Pensionszahlungen
- ◆ **100%** der Gewinnanteile eines **stillen Gesellschafters**
- ◆ **20%** der **Miet- und Pachtzinsen** (auch Leasingraten) für überlassene bewegliche **Anlagegüter**
- ◆ **75%** der **Miet- und Pachtzinsen** (auch Leasingraten) für überlassene **unbewegliche Anlagegüter** (insb. Gebäude)
- ◆ **25%** der Zahlungen für die Überlassung **von Rechten** (Konzessionen, Lizenzen)

Die Hinzurechnung erfolgt **mit 25%** der dergestalt ermittelten Finanzierungsanteile

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Problembeispiel: Betriebsaufspaltung

Betriebsgrundstück wird für 750.000 € p.a. an Betriebsgesellschaft vermietet. Hinzu kommen Leasingraten für bewegliche WG in Höhe von 120.000 € und Kontokorrentzinsen von 30.000 €

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Lösung: Betriebsaufspaltung

Ermittlung der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG:

Kontokorrentzinsen	30.000 €
75% der Gebäudemiete	562.500 €
20% der Leasingraten	<u>24.000 €</u>
	616.500 €
./. Freibetrag	100.000 €
verbleibende Finanzierungsanteile	515.500 €
Hinzurechnung: 25 % von 515.500 €	129.125 €

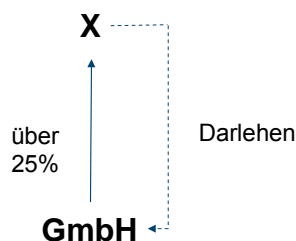
Fazit: Hinzurechnung kann zu einer erheblichen Steuerverschärfung führen, weil die Pachtzinsen beim Besitzunternehmen der GewSt unterliegen

B. Sonstige Änderungen

- I. Einführung einer sog. „Zinsschranke“
- II. Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften
- III. Funktionsverlagerung ins Ausland
- IV. Steuerpflicht von Veräußerungserlösen von Anteilen und Kapitalvermögen
- V. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009
- V. Besteuerung anderer privater Veräußerungsgeschäfte

Einführung einer „Zinsschranke“

Bisherige Rechtslage: Eingeschränkter Zinsabzug bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG alt)



- Darlehen durch wesentlich beteiligten Gesellschafter (über 25%), nahestehende Personen oder rückgriffsberechtigten Dritten
- Freigrenze 250.000 €
- Überschreiten des Safe haven (Quote Fremdkapital/Eigenkapital 60:40)
- Kein Fremdvergleich möglich

Einführung einer „Zinsschranke“

Neue Rechtslage: § 4h EStG, § 8a KStG n.F.

- § 8a KStG a.F. wird abgeschafft (in der Praxis gescheitert)
- Dafür Einführung der **sog. Zinsschranke**, um die Gewinnverschiebung ins Ausland (durch Verlagerung von Betriebsausgaben ins Inland) zu verhindern
- Gilt für **alle Rechtsformen** und **jede Art** der Fremdfinanzierung (also nicht mehr nur bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung)
- Anwendbar ab Wirtschaftsjahr ab 1.1.2008 (für abweichendes WJ schon ab 1.6.2007)

Einführung einer „Zinsschranke“

Prüfungsschema:

Zinsaufwand – Zinsertrag größer 0

↓ ja

Sockelbetrag: Keine Zinsschranke bei Zinssaldo unter 1 Mio € (Freigrenze)

↓ Zinssaldo über 1 Mio €

Zinssaldo weniger als 30% steuerliches EBITDA

↓ bei Überschreiten

Konzern-Klausel (Konzernzugehörigkeit)

↓ ja

Escape-Klausel

nein →

Zinsschrank: Zinsabzug nur 30% des steuerlichen EBITDA, Rest Zinsvortrag

These:

Die Zinsschranke greift im Regelfall nicht bei mittelständischen Unternehmen

Ausnahme 1: Keine Zinsschranke bei Zinssaldo unter 1.000.000 €

Ausnahme 2: Keine Konzernbindung

- nicht bei Betriebsaufspaltung,
- nicht bei gemeinschaftlich geführten Unternehmen)
- keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei KapG

Ausnahme 3: Escape-Klausel

B. Sonstige Änderungen

- I. Einführung einer sog. „Zinsschranke“
- II. Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften
- III. Funktionsverlagerung ins Ausland
- IV. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009
- V. Besteuerung anderer privater Veräußerungsgeschäfte

Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften

Bisherige Rechtslage: § 8 Abs. 4 KStG a.F.

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft gehen verloren (Wegfall der wirtschaftlichen Identität), wenn

- Übertragung von **mehr als 50% der Anteile**, und
- Fortführung des Geschäftsbetriebes mit **überwiegend neuem** Betriebsvermögen (sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Anteilsübertragung und BV-Zuführung wird innerhalb Fünf-Jahreszeitraum fingiert)

Letztmalige Anwendung:

- Schädliche Anteilsübertragungen bis **31.12.2007** und
- Betriebsvermögenszuführung bis 31.12.2009

Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften

Neue Rechtslage: § 8c KStG na.F.

Quotaler Untergang nicht ausgeglichener oder abzogener negativer Einkünfte/Verluste bei

- unmittelbare oder mittelbare Übertragung von **mehr 25% bis zu 50% der Anteile** (auch bei Kapitalerhöhung mit Änderung Beteiligungsquote),

Vollständiger Untergang

- bei unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsübertragungen über 50%

Zusammenrechnung aller Anteilsübertragungen innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraumes; Kriterium der Betriebsvermögenszuführung **entfällt**

B. Sonstige Änderungen

- I. Einführung einer sog. „Zinsschranke“
- II. Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften
- III. Funktionsverlagerung ins Ausland
- IV. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009
- V. **Besteuerung anderer privater Veräußerungsgeschäfte**

Funktionsverlagerung ins Ausland

Verschärfung der Verrechnungspreisregelungen (§ 1 AStG)

- Gesetzliche Festschreibung der Ansicht der Finanzverwaltung zu den **Grundsätzen zur Bestimmung des anzusetzenden Verrechnungspreises** bei Geschäftsbeziehungen zwischen nahe stehenden Personen
- **Verschärfung der Dokumentationspflichten** in §§ 90, 162 AO und der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufZVO)
- Tatbestand und Rechtsfolgen einer sog. **Funktionsverlagerung**

B. Sonstige Änderungen

- I. Einführung einer sog. „Zinsschranke“
- II. Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften
- III. Funktionsverlagerung ins Ausland
- IV. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009
- V. Besteuerung anderer privater Veräußerungsgeschäfte

Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009

Ausdehnung des Tatbestandes in § 20 EStG

Ab 1.1.2009 werden von der **Abgeltungssteuer von 25%** auf sämtlicher Einkünfte aus Kapitalanlagen im Privatvermögen erfasst:

- Sämtliche laufende Kapitalerträge (**Zinsen und Dividenden**)
- Neu(!) Gewinn aus der **Veräußerung von Anteilen** an einer Kapitalgesellschaft (auch Gewinne aus Termingeschäften und verdeckten Einlagen in eine KapG)
Wenn innerhalb von 5 Jahren vor Veräußerung Beteiligung > 1 % war:
➔ Veräußerungsgewinn unterliegt zu 60 % der ESt
(Teileinkünfteverfahren)

Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009

- **Stillhalteprämien** aus Optionsgeschäften
- Gewinn aus der **Veräußerung weiterer Kapitalanlagen** (stille Beteiligungen, Hypotheken, Lebensversicherungen, sonstige Kapitalforderungen)

Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009

Systemwechsel

- Sowohl laufende Erträge als auch spekulative Anlageveräußerungen werden erfasst
- Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften ab 2009; volle Steuerpflicht mit Abgeltungssteuersatz
- Aktiengewinn und Gewinne aus Termingeschäften werden ab 2009 unabhängig von einer Haltefrist besteuert (wenn Wertpapier nach dem 31.12.2008 erworben wurden; Bestandschutz für „Alt“-Bestände)
- Für Wertpapiere im Girosammeldepot gilt weiterhin das Fifo-Verfahren
- Mehrfach geänderte Sonderregelung für Fondsanteile und Zertifikate

Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009

Steuersatz und Verfahren

Abgeltungssteuersatz (ESt)

25% zzgl. SolZ (5,5% der Abgeltungssteuer), damit 26,375%
Sonderproblem: Kirchensteuer
ausländische Steuern sind anrechenbar!

Werbungskosten und Verlustnutzung

- Neuer Sparer-Pauschbetrag von 801 €
- Darüber hinaus **kein Werbungskostenabzug!**
- ab 2009: keine Verrechnung eines Verlustes aus Kapitalanlagen mit anderen Einkunftsarten (**unbegrenzter Verlustvortrag** in der Einkunftsart)

Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009

Steuersatz und Verfahren

- Steuerpflichtige mit niedrigeren Einkommensteuersätzen können zur Veranlagung **zum Regelsteuersatz optieren**
- **trotz Option kein Werbungskostenabzug!**
- Automatische **Günstigerprüfung** durch das Finanzamt

Erklärungspflichtig (Abgeltungssteueransatz durch das Finanzamt) bleiben:

- Ausländische Einkünfte aus Kapitalanlagen
- Veräußerungsgewinne aus GmbH-Anteilen

B. Sonstige Änderungen

- I. Einführung einer sog. „Zinsschranke“
- II. Einschränkung des Verlustabzuges bei Kapitalgesellschaften
- III. Funktionsverlagerung ins Ausland
- IV. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009
- V. Besteuerung anderer privater Veräußerungsgeschäfte

Besteuerung andere privater Veräußerungsgeschäfte ab 2009

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bleibt unverändert:

- Weiterhin zehnjährige Spekulationsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht)

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG n.F.:

- Für **andere** nach dem 31.12.2008 angeschaffte **Wirtschaftsgüter** wird die Spekulationsfrist von einem auf zehn Jahre (!) ausgedehnt, wenn aus deren Nutzung in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden (z.B. Private Container-Vermietung)

Teil II:

Wirkung der Änderungen auf die Besteuerung der mittelständischen Unternehmen

Übersicht

- A. Kapitalgesellschaften
 - I. Gesellschaftsebene
 - II. Gesellschafterebene
- B. Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen)
 - I. Ausgangsfall
 - II. Thesaurierungsbegünstigung
- C. Belastungsvergleich Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen
- D. Weitere zu berücksichtigende Aspekte
 - I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei Personenunternehmen
 - II. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
- E. Fazit

A. Kapitalgesellschaften

- I. Gesellschaftsebene
 - II. Gesellschafterebene
- B. Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen)
- I. Ausgangsfall
 - II. Thesaurierungsbegünstigung
- C. Belastungsvergleich Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen
- D. Weitere zu berücksichtigende Aspekte
- I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei Personenunternehmen
 - II. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
- E. Fazit

A. Kapitalgesellschaften

Auch nach der Reform weiterhin Besteuerung auf zwei Ebenen:

1. Auf Gesellschaftsebene:
 - Gewerbesteuer (GewSt)
 - Körperschaftsteuer (KSt)
 - Solidaritätszuschlag auf KSt (SolZ)
2. Auf Gesellschafterebene:
 - Einkommensteuer (ESt)
 - Solidaritätszuschlag auf ESt (SolZ)

A. Kapitalgesellschaften

I. Gesellschaftsebene

Ziel der Reform: Gesamtbelastung auf Gesellschaftsebene von knapp unter 30 % (GewSt + KSt + SolZ)

- ◆ Körperschaftsteuer:
 - Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %
 - Aber: GewSt nicht mehr bei KSt als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - ◆ Gewerbesteuer:
 - Auch bei sich selbst nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - Aber: Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 %

$\text{Gewerbeertrag} \times \text{Messzahl} \times \text{Hebesatz der Gemeinde} = \text{GewSt}$
 z. B.: 100 EUR x **3,5 %** x 400 % = 14 EUR
- Gesamtbelastung hängt weiterhin vom Hebesatz der Gemeinde ab
- Bedeutung der Gewerbesteuer steigt

A. Kapitalgesellschaften

Belastung auf **Gesellschaftsebene** (bei Hebesatz von 400 %)

	vor Reform (bis 2007)	nach Reform (ab 2008)
Gewinn	100,00 €	100,00 €
GewSt (bei Hebesatz 400 %)	16,67 €	14,00 €
Gewinn nach GewSt	83,33 €	100,00 €
KSt (25 % / 15 %)	20,83 €	15,00 €
SolZ (5,5 %)	1,15 €	0,83 €
Gesamtbelastung (GewSt, KSt, SolZ)	38,65 €	29,83 €
Differenz zu altem Recht		-8,82 €
Gewinn nach Steuern	61,35 €	70,18 €

→ Gesamtbelastung auf Gesellschaftsebene: 29,83 % (< 30 %)

A. Kapitalgesellschaften

II. Gesellschafterebene

- ♦ Prämisse: Die Anteile an der Kapitalgesellschaft werden im Privatvermögen gehalten
- ♦ Ab 2009 nicht mehr Halbeinkünfteverfahren, sondern Abgeltungssteuer:
 - Bis 2009 Halbeinkünfteverfahren:
Nur die Hälfte der Dividenden ist steuerpflichtig – mit individuellem ESt-Satz, zzgl. SolZ
 - Ab 2009 Abgeltungssteuer:
 - ° Dividenden unterliegen voll dem 25 %-igen Abgeltungssteuersatz für die ESt, zzgl. 5,5 % SolZ
 - ° Option: Veranlagung mit individuellem ESt-Satz, wenn dieser < 25 %

A. Kapitalgesellschaften

Belastung auf Gesellschafterebene (Anteile sind im Privatvermögen)	vor Reform (bis 2007)		nach Reform (ab 2009)
Grenz-ESt-Satz	42 %	45 %*	
Gewinn nach Steuern	61,35	61,35	70,18
davon steuerfrei (vor 2008)	30,68	30,68	
steuerpflichtige Dividende	30,68	30,68	70,18
ESt (42 % / 45 % / 25 %)	12,88	13,80	17,54
SolZ (5,5 %)	0,71	0,76	0,96
ESt, SolZ	13,59	14,56	18,51
Gesamtbelastung			
(GewSt, KSt, ESt, SolZ)	52,24	53,21	> 48,33
Differenz zu 2009	3,91	4,88	
Gewinn nach Steuern	47,76	46,79	< 51,67

* "Reichensteuer" ab Einkommen > 250 TEUR (500 TEUR bei Zusammenveranlagung)

A. Kapitalgesellschaften

♦ Problematik fixer Steuersätze

- KSt-Satz auf thesaurierten Gewinn: fix 15,00 % zzgl. SolZ
- ESt-Satz bei Ausschüttung: fix 25,00 % zzgl. SolZ
(Ausnahme: Option zur Veranlagung mit individuellem ESt-Satz, wenn dieser < 25 %)

- Keine Progression
- Keine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

Übersicht

- A. Kapitalgesellschaften
 - I. Gesellschaftsebene
 - II. Gesellschafterebene
- B. Personenunternehmen
(Personengesellschaften und Einzelunternehmen)**
 - I. Ausgangsfall**
 - II. Thesaurierungsbegünstigung**
- C. Belastungsvergleich Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen
- D. Weitere zu berücksichtigende Aspekte
 - I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei Personenunternehmen
 - II. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
- E. Fazit

B. Personenunternehmen

I. Ausgangsfall

Auch nach der Reform gilt:

- ◆ Zunächst Besteuerung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer
- ◆ Danach Zuweisung des steuerlichen Gewinnanteils an die Gesellschafter.

Beim Gesellschafter:

- Besteuerung mit ESt und SolZ
- Anrechnung der GewSt bei der ESt

B. Personenunternehmen

Neuregelung durch die Unternehmensteuerreform:

- ◆ Wegfall Staffeltarif (begünstigter Tarif bei Gewerbeerträgen zwischen 24.000 und 72.500 EUR)
- ◆ GewSt weder bei sich selbst, noch bei der ESt als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - Somit Kompensation der GewSt nur noch über Anrechnung bei der Einkommensteuer. Daher:
- ◆ Anhebung des GewSt-Anrechnungsfaktors bei der ESt von 1,8 auf 3,8
 - $\text{GewErtrag} \times \text{Messzahl} \times \text{Anrechnungsfaktor} = \text{Anrechnungsbetrag}$
 - z.B.: $100 \text{ EUR} \times 3,5 \% \times 3,8 = 14,00 \text{ EUR}$
- ◆ Ab 2008 Anwendung der „Reichensteuer“ auch auf Gewinne aus gewerblichen Personenunternehmen
 - ESt-Spitzensteuersatz von 45 % bei Einkommen > 250 TEUR (bzw. > 500 TEUR bei Zusammenveranlagung)

B. Personenunternehmen

Beispielsrechnung gewerbliche **Personenunternehmen** (Ausgangsfall)

	vor Reform (bis 2007)	nach Reform (ab 2008)	
Grenz-ESt-Satz	42 %	42%	45 %
Gewinn	100,00	100,00	100,00
GewSt (bei Hebesatz 400 %)	16,67	14,00	14,00
gewerbliche Einkünfte	83,33	100,00	100,00
ESt (42 % / 42 % / 45 %)	35,00	42,00	45,00
abzgl. GewSt-Anrechnung	7,50	13,30	13,30
ESt nach GewSt-Anrechnung	27,50	28,70	31,70
SolZ (5,5 %)	1,51	1,58	1,74
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)	45,68	44,28	47,44
Differenz zu 2007		-1,40	1,76
Gewinn nach Steuern	54,32	55,72	52,56

B. Personenunternehmen

II. Thesaurierungsbegünstigung

- ♦ **Begünstigter Personenkreis:**
Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit.
Voraussetzung: Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach §§ 4 Abs.1, 5 EStG
- ♦ **Grund für Thesaurierungsbegünstigung:**
 - Thesaurierte (nicht entnommene) Gewinne sollen bei Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften (KapGes) vergleichbar belastet werden
Ohne Begünstigung: Personenunternehmen 47,44 % (bzw. 44,28 % bei ESt-Satz 42 %) gegenüber nur 29,83 % bei der KapGes auf Gesellschaftsebene
 - Erleichterung der Eigenkapitalbildung

B. Personenunternehmen

- II. Daher **System der Thesaurierungsbegünstigung** bei den Personenunternehmen:
- Geringere ESt-Belastung des thesaurierten Gewinns i.H.v. 28,25 % zzgl. 5,5 % SolZ
 - Im Fall späterer Entnahme:
Nachversteuerung der ermäßigt besteuerten Gewinne mit 25 % ESt zzgl. 5,5 % SolZ (ohne Veranlagungsoption)

B. Personenunternehmen

- ◆ Berechnung des **nicht entnommenen Gewinns**:

$$\begin{array}{r} \text{Gewinn (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG) *} \\ (-) \text{ Entnahmen} \\ (+) \text{ Einlagen} \\ \hline = \text{ nicht entnommener Gewinn} \end{array}$$

- ◆ **Begünstigungsbetrag**: Der Betrag des nicht entnommenen Gewinns, der auf Antrag begünstigt besteuert wird
- ◆ Antrag ist erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres möglich

* Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und GewSt haben den Gewinn gemindert

B. Personenunternehmen

- ◆ **Nachversteuerung bei späterer Entnahme** thesaurierungs-
begünstigter Gewinne
- Ermittlung des sog. **nachversteuerungspflichtigen Betrags:**

	zuvor begünstigt besteuert	Begünstigungsbetrag
./.	darauf bereits erfolgte Steuerbelastung (ESt 28,25 % zzgl. 5,5 % SolZ)	
=	nachversteuerungspflichtiger Betrag	

- Gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags
durch Wohnsitzfinanzamt

B. Personenunternehmen

- Ermittlung des sog. **Nachversteuerungsbetrags:**
Wenn positiver Saldo aus Entnahmen und Einlagen den steuerlichen
Gewinn übersteigt:
Übersteigender Betrag ist nachzuversteuern, soweit Ende Vorjahr
ein nachversteuerungspflichtiger Betrag vorhanden war:
- Der **Nachversteuerungs-Satz** beträgt 25 % ESt zzgl. 5,5 % SolZ
(in Anlehnung an den Abgeltungssteuersatz für ausgeschüttete
Gewinne von Kapitalgesellschaften)
- Der Nachversteuerungsbetrag mindert sich um entnommene
Erbschaft- oder Schenkungsteuer

B. Personenunternehmen

- Zu Personengesellschaften:

- Thesaurierungsbegünstigung ist **mitunternehmeranteilsbezogen**
(Aber keine Begünstigung, wenn Anteil am Gewinn < 10 %
oder < 10.000 EUR)
- Bei **mehreren Mitunternehmeranteilen** eines Steuerpflichtigen:
 - ➔ **Jeder Anteil ist für sich** begünstigt
 - ➔ **Aber:** Bei **doppelstöckiger Mitunternehmerschaft**
laut Finanzverwaltung Begünstigung nur des unmittelbar dem
Steuerpflichtigen zugerechneten Anteils

B. Personenunternehmen

- Einschränkung von Verlustausgleich und –abzug

- Negative Einkünfte dürfen nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen ausgeglichen werden
- Verluste können nicht vor- oder zurückgetragen werden, wenn dadurch Ausgleich mit ermäßigt besteuerten Gewinnen
- ➔ Damit Verluste die Steuern mindern, muss auf Thesaurierung verzichtet werden
- Antragskorrektur bis zur Unanfechtbarkeit des ESt-Bescheids für den nächsten VZ möglich

B. Personenunternehmen

Beispielsrechnung bei voller Thesaurierung (theoretischer Fall) (nach Reform, d.h. ab 2008)

Gewinn	100,00
davon thesaurierter Gewinn	100,00
GewSt (bei Hebesatz 400 %)	14,00
ESt (28,25 %)	28,25
abzgl. GewSt-Anrechnung	13,30
ESt nach GewSt-Anrechnung	14,95
SoLZ (5,5 %)	0,82
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SoLZ)	29,77
Differenz zur KapitalGes (Gesellschaftsebene: 29,83 %)	-0,06

→ **Theoretische Gesamtbelastung bei voller Thesaurierung: 29,77 %**
(entspricht in etwa den 29,83 % auf Ebene der Kapitalgesellschaft)

B. Personenunternehmen

- ♦ **In der Praxis** ist die **Gesamtbelastung höher**, da vollständige Thesaurierung nicht möglich ist.
Gründe:
 - Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (z. B. die GewSt) unterliegen nicht der Begünstigung
→ Versteuerung mit persönlichem ESt-Satz
 - Gesellschafter muß zur Zahlung seiner ESt i.d.R. die erforderlichen Mittel entnehmen
→ Entnommener Gewinn wird mit persönlichem ESt-Satz versteuert

B. Personenunternehmen

Beispielsrechnung **bei in der Praxis maximal möglicher Thesaurierung**
(nach Reform, d.h. ab 2008)

	GewSt nicht begünstigt		GewSt nicht begünstigt und ESt entnommen	
	42 %	45 %	42 %	45 %
Grenz-ESt-Satz				
Gewinn	100,00	100,00	100,00	100,00
davon thesaurierungsbegünstigt	86,00	86,00	65,18	63,84
GewSt (bei Hebesatz 400 %)	14,00	14,00	14,00	14,00
ESt (Mischsatz aus 28,25 % u. 42/45 %)	30,18	30,60	33,04	34,31
abzgl. GewSt-Anrechnung	13,30	13,30	13,30	13,30
ESt nach GewSt-Anrechnung	16,88	17,30	19,74	21,01
SoLZ (5,5 %)	0,93	0,95	1,09	1,16
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SoLZ)	31,80	32,25	34,82	36,16
Differenz zur Vollausschüttung	-12,48	-15,20	-9,45	-11,28
Differenz zur KapitalGes (Gesellschaftsebene: 29,83 %)	1,97	2,42	4,99	6,33

B. Personenunternehmen

Fortsetzung der Beispielsrechnung: **Nachversteuerung**

	GewSt nicht begünstigt		GewSt nicht begünstigt und ESt entnommen	
	42 %	45 %	42 %	45 %
Grenz-ESt-Satz				
zuvor begünstigt besteuert	86,00	86,00	65,18	63,84
abzgl. bereits erfolgte StBelastung (ESt 28,25 % zzgl. SoLZ 5,5 %)	25,63	25,63	19,42	19,03
Nachversteuerungspflichtig	60,37	60,37	45,75	44,81
ESt (25 %)	15,09	15,09	11,44	11,20
SoLZ (5,5 %)	0,83	0,83	0,63	0,62
ESt + SoLZ (Nachversteuerung)	15,92	15,92	12,07	11,82
Gesamtbelastung nach Nachversteuerung (GewSt, ESt, SoLZ)	47,73	48,17	46,89	47,98
Differenz zur Vollausschüttung	3,45	0,72	2,61	0,54
Differenz zur KapitalGes (Gesellschafterebene: 48,33 %)	-0,60	-0,16	-1,44	-0,35

B. Personenunternehmen

Weitere Beispielsrechnung: 50 % Thesaurierung bzw. Vollausschüttung (Prämisse: GewSt ist nicht begünstigt und ESt wird entnommen)

Thesauriert (vom Gewinn nach GewSt u. ESt)	50 %		(Vollausschüttung) 0%	
	42 %	45 %	42 %	45 %
Grenz-ESt-Satz	42 %	45 %	42 %	45 %
Gewinn	100,00	100,00	100,00	100,00
davon thesaurierungsbegünstigt	30,04	28,83	0,00	0,00
GewSt (bei Hebesatz 400 %)	14,00	14,00	14,00	14,00
ESt (Mischsatz aus 28,25 % u. 42/45 %)	37,87	40,17	42,00	45,00
abzgl. GewSt-Anrechnung	13,30	13,30	13,30	13,30
ESt nach GewSt-Anrechnung	24,57	26,87	28,70	31,70
SolZ (5,5 %)	1,35	1,48	1,58	1,74
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)	39,92	42,35	44,28	47,44
Differenz zur Vollausschüttung	-4,36	-5,09		
Differenz zur KapitalGes (Gesellschaftsebene: 29,83 %)	10,09	12,52	14,45	17,61

B. Personenunternehmen

Fortsetzung der Beispielsrechnung: **Nachversteuerung**

Thesauriert (vom Gewinn nach GewSt u. ESt)	50 %		(Vollausschüttung) 0%	
	42 %	45 %	42 %	45 %
zuvor begünstigt besteuert	30,04	28,83	0,00	0,00
abzgl. bereits erfolgte StBelastung (ESt 28,25 % zzgl. SolZ 5,5 %)	8,95	8,59	0,00	0,00
Nachversteuerungspflichtig	21,09	20,23	0,00	0,00
ESt (25 %)	5,27	5,06	0,00	0,00
SolZ (5,5 %)	0,29	0,28	0,00	0,00
ESt + SolZ	5,56	5,34	0,00	0,00
Gesamtbelastung nach Nach- versteuerung (GewSt, ESt, SolZ)	45,48	47,69	44,28	47,44
Differenz zur Vollausschüttung	1,20	0,24		
Differenz zur KapitalGes (Gesellschafterebene: 48,33 %)	-2,85	-0,64	-4,05	-0,89

B. Personenunternehmen

- ♦ Wann empfiehlt sich Thesaurierung?

Zwei Einflussfaktoren:

1. Einflussfaktor: Steuersätze bei Thesaurierung versus Steuersätze bei Vollausschüttung

- Bei **Thesaurierung** Problematik fixer ESt-Sätze
 - ESt-Satz auf thesaurierten Gewinn: fix 28,25 % zzgl. SolZ
 - ESt-Satz bei Nachversteuerung: fix 25,00 % zzgl. SolZ
- Bei **Vollausschüttung** Besteuerung nach Leistungsfähigkeit gemäß progressivem Tarif

B. Personenunternehmen

Beispiel:

Gesamtsteuerbelastung von Personengesellschaften in Abhängigkeit vom ESt-Satz

Hebesatz: 400 %

ESt-Satz	Unternehmensteuerreform 2008		Differenz
	PersGes ohne Thesaurierung	PersGes mit Thesaurierung*	
22,00%	23,18%	44,77%	21,59%
26,00%	27,40%	45,36%	17,96%
30,00%	31,62%	45,95%	14,33%
34,00%	35,84%	46,54%	10,70%
38,00%	40,06%	47,13%	7,07%
42,00%	44,28%	47,73%	3,45%
45,00%	47,44%	48,17%	0,73%

* Thesaurierung von Gewinn nach GewSt incl. Nachversteuerung

B. Personenunternehmen

2. Einflussfaktor: Zinseffekt

- Bei **Vollausschüttung** sofortige Besteuerung
- Bei **Thesaurierung** Nachversteuerung erst bei späterer Entnahme

Tendenzen:

- Thesaurierung nur bei hohen Steuersätzen vorteilhaft
- In Abhängigkeit vom ESt-Satz lassen sich Mindest-Thesaurierungszeiträume bestimmen

Beispiele: → größer ca. 1 Jahr bei ESt-Satz 45 %
 → größer ca. 5 Jahre bei ESt-Satz 40-42 %

B. Personenunternehmen

♦ Problematik der Nachversteuerung von Altgewinnen

Altgewinne (entstanden vor 2008) gelten erst dann als steuerfrei entnommen, wenn der nachversteuerungspflichtige Betrag entnommen ist.

Oder anders formuliert:

Die Entnahme von Altgewinnen führt zur Nachversteuerung, falls und insoweit ein nachversteuerungspflichtiger Betrag vorhanden ist

(Vgl. Anhang)

B. Personenunternehmen

Gestaltungsempfehlung bei ausreichender Liquidität:

- Steuerfreie Entnahme der Altgewinne vor 2008 (vor Reform)
- Nach Möglichkeit Finanzierung der Steuern und des privaten Konsums aus entnommenen Altgewinnen
 - Eine bestimmte Zeit lang können künftige Gewinne thesauriert, d.h. ermäßigt besteuert werden
 - Dadurch wird Thesaurierungssatz von 28,25 % zzgl. SolZ tatsächlich realisiert
 - Nutzen des Zinsvorteils aus späterer Entnahme der thesaurierten Neugewinne
- Investieren der entnommenen Altgewinne in Anleihen
 - Nutzen der Abgeltungssteuer

Übersicht

- A. Kapitalgesellschaften
 - I. Gesellschaftsebene
 - II. Gesellschafterebene
- B. Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen)
 - I. Ausgangsfall
 - II. Thesaurierungsbegünstigung

C. Belastungsvergleich (Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen)

- D. Weitere zu berücksichtigende Aspekte
 - I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei Personenunternehmen
 - II. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
- E. Fazit

C. Belastungsvergleich

Vergleich der **Steuerbelastung Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen**
(bei GewSt-Hebesatz 400 %)

	EST 42 %	EST 45 %
• Wenn Gewinn entnommen wird:		
- Kapitalgesellschaft:	48,33 %	48,33 %
- Personenunternehmen...		
° bei sofortiger Entnahme:	44,28 %	47,44 %
° bei späterer Entnahme u. Nachversteuerung *	46,89 %	47,98 %
=> Personenunternehmen günstiger um ... %-Pkte...		
° bei sofortiger Entnahme:	4,05	0,89
° bei späterer Entnahme u. Nachversteuerung:	1,44	0,35
• Wenn Gewinn thesauriert wird:		
- Kapitalgesellschaft:	29,83 %	29,83 %
- Personenunternehmen: *	34,82 %	36,16 %
=> Kapitalgesellschaft günstiger um ... %-Pkte:	4,99	6,33

* Prämisse: GewSt und ESt entnommen

C. Belastungsvergleich

Zwischenergebnis:

- Wenn Gewinne **entnommen** werden:
→ Grds. **Personenunternehmen** günstiger
- Wenn Gewinne **thesauriert** werden:
→ Grds. **Kapitalgesellschaft** günstiger
- Thesaurierungsbegünstigung nur bei hohen Steuersätzen vorteilhaft
- Gestaltung über Entnahme von Altgewinnen

Übersicht

- A. Kapitalgesellschaften
 - I. Gesellschaftsebene
 - II. Gesellschafterebene
- B. Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen)
 - I. Ausgangsfall
 - II. Thesaurierungsbegünstigung
- C. Belastungsvergleich Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen
- D. Weitere zu berücksichtigende Aspekte**
 - I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei Personenunternehmen**
 - II. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer**
- E. Fazit

D. Weitere Aspekte

I. Effektivbelastung durch GewSt bei Personenunternehmen

Bei Personenunternehmen zwar Anrechenbarkeit der GewSt auf die ESt, aber Effektivbelastung durch GewSt, wenn Hebesatz der Gemeinde höher ist als ca. 400 %

D. Weitere Aspekte

Beispiel: Effektivbelastung bei Hebesatz von 400 %

- **GewSt** ist abhängig vom Hebesatz:

$$\begin{aligned} \text{GewErtrag} \times \text{Messzahl} \times \text{Hebesatz der Gemeinde} &= \text{GewSt} \\ \text{z.B.: } 100 \text{ EUR} \times 3,5 \% \times 400 \% &= 14 \text{ EUR} \end{aligned}$$

- **Anrechnung** der GewSt bei ESt ist abhängig vom Anrechnungsfaktor:

$$\begin{aligned} \text{GewErtrag} \times \text{Messzahl} \times \text{Anrechnungsfaktor} &= \text{Anrechnungsbetrag} \\ \text{z.B.: } 100 \text{ EUR} \times 3,5 \% \times 3,8 &= 13,30 \text{ EUR} \end{aligned}$$

- **Effektivbelastung** durch GewSt:

GewSt	14,00 EUR
./. GewSt-Anrechnung auf ESt (mindert tarifliche ESt)	13,30 EUR
./. <u>Minderung des SolZ i.H.v. 5,5 % der Anrechnung</u>	0,73 EUR
= Effektivbelastung durch GewSt	-0,03 EUR

D. Weitere Aspekte

Beispielsrechnung für verschiedene Hebesätze (Prämisse: Vollentnahme; Grenz-ESt-Satz 45 %)

GewSt-Hebesatz	300%	350%	380%	400%	450%	500%
Thesauriert	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Grenz-ESt-Satz	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %	45 %
Gewinn	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
davon thesaurierungsbegünstigt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
GewSt	10,50	12,25	13,30	14,00	15,75	17,50
ESt	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
abzgl. GewSt-Anrechnung (begrenzt auf GewSt)	10,50	12,25	13,30	13,30	13,30	13,30
ESt nach GewSt-Anrechnung	34,50	32,75	31,70	31,70	31,70	31,70
SolZ (5,5 %)	1,90	1,80	1,74	1,74	1,74	1,74
Effektivbelastung durch GewSt (unter Berücksichtigung der SolZ- Minderung i.H.v. 5,5 % der Anrechng)	-0,58	-0,67	-0,73	-0,03	1,72	3,47
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)	46,90	46,80	46,74	47,44	49,19	50,94

D. Weitere Aspekte

- ◆ Personenunternehmen sind im Falle hoher gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen von Zinsen/Zinsanteilen wegen Anrechnung der GewSt grundsätzlich im Vorteil.
Aber: Vorteil wird in dem Maße geringer, in dem der Hebesatz 400 % übersteigt (da Effektivbelastung ab 400 % Hebesatz)
- ◆ Anmerkung: Bei Hebesatz < 400 % nur geringe Überentlastung, da GewSt-Anrechnung auf zu zahlende GewSt beschränkt ist

D. Weitere Aspekte

II. Hinzurechnungen bei der GewSt

Zinsanteile verschiedener Aufwendungen mit Finanzierungsanteil werden künftig zur Bemessungsgrundlage der GewSt hinzugerechnet

→ Erhöhung der GewSt

	fiktiver Zinsanteil
Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter	100%
Entgelte für die Überlassung von Lizenzen und Konzessionen	25%
Mieten, Pachten & Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter	20%
Mieten, Pachten & Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter	75%

Summe Zinsanteile
abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR.
Davon 25% dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.

D. Weitere Aspekte

- ◆ Von Hinzurechnungen ist insbes. **KapGes** negativ betroffen, da **mangels Anrechenbarkeit der GewSt eine höhere Gesamtbelastung die Folge ist.**
- ◆ Bei Personenunternehmen wg. Anrechenbarkeit der GewSt grds. keine Erhöhung der Gesamtbelastung durch Hinzurechnungen
- ◆ Bei Personenunternehmen aber dann Erhöhung der Gesamtbelastung durch Hinzurechnung, wenn Hebesatz > 400 % (da Effektivbelastung)
- ➔ Bei hohen Zinsaufwendungen oder hohen Miet-, Pacht- oder Leasingaufwendungen kann Personenunternehmen im Vorteil sein
- ➔ Aber beachte: Wenn GewSt-Hebesatz > 400 %, dann nimmt Vorteil ab

D. Weitere Aspekte

Bsp. Kapitalgesellschaft (GmbH) als Betriebsgesellschaft bei einer Betriebsaufspaltung. Hebesatz 400 %

BetriebsGes (GmbH) → Mietzahlungen → BesitzGes (KG)		Mit Hinzurechnung	Ohne Hinzurechnung
Gewinn		1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
	Betriebsausgaben		
Zinsen	190.000,00 €	100%	190.000,00 €
Mieten GruBo, Geb.	1.200.000,00 €	75%	900.000,00 €
Leasingraten PKWs	50.000,00 €	20%	10.000,00 €
Summe			1.100.000,00 €
Abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR =			1.000.000,00 €
Davon 25% dem GewErtrag hinzuzurechnen			250.000,00 €
Gewerbeertrag (abzgl Freibetrag i.H.v. 24.500 EUR)			1.225.500,00 €
GewSt (bei Hebesatz 400 %)			171.570,00 €
KSt (15 %), SolZ (5,5 %)			158.250,00 €
Gesamtbelastung auf Gesellschaftsebene (GewSt, KSt, SolZ)			329.820,00 €
Beim Gesellschafter: ESt (25 % AbgeltungsSt), SolZ (5,5 %)			176.759,98 €
Gesamtbelastung (GewSt, KSt, ESt, SolZ)			506.579,98 €
Mehrbelastung durch Hinzurechnung			25.768,75 €

D. Weitere Aspekte

- ◆ Von Hinzurechnungen ist insbes. KapitalGes negativ betroffen, da mangels Anrechenbarkeit der GewSt eine höhere Gesamtbelastung die Folge ist.
- ◆ **Bei Personengesellschaft wg. Anrechenbarkeit der GewSt grds. keine Erhöhung der Gesamtbelastung durch Hinzurechnungen**
- ◆ Bei Personengesellschaft aber dann Erhöhung der Gesamtbelastung durch Hinzurechnung, wenn Hebesatz > 400 % (da Effektivbelastung)
- ➔ Bei hohen Zinsaufwendungen oder hohen Miet-, Pacht- oder Leasingaufwendungen kann Personenunternehmen im Vorteil sein
- ➔ Aber beachte: Wenn GewSt-Hebesatz > 400 %, dann nimmt Vorteil ab

D. Weitere Aspekte

Bsp.: Personenunternehmen, mit gleichen Beispielszahlen wie zuvor bei Kapitalgesellschaft.
Hebesatz 400 %, Est 45 %

				Mit Hinzurechnung	Ohne Hinzurechnung
Gewinn				1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
	Betriebsausgaben	fiktiver Zinsanteil	Zinsanteil		
Zinsen	190.000,00 €	100%	190.000,00 €		
Mieten GruBo, Geb.	1.200.000,00 €	75%	900.000,00 €		
Leasingraten PKWs	50.000,00 €	20%	10.000,00 €		
Summe			1.100.000,00 €		
Abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR =					
Davon 25% dem GewErtrag hinzuzurechnen				250.000,00 €	
Gewerbeertrag (abzgl Freibetrag i.H.v. 24.500 EUR)				1.225.500,00 €	975.500,00 €
GewSt (bei Hebesatz 400 %)				171.570,00 €	136.570,00 €
ESt (45 %)				450.000,00 €	450.000,00 €
abzgl. GewSt-Anrechnung				162.991,50 €	129.741,50 €
ESt nach GewSt-Anrechnung				287.008,50 €	320.258,50 €
SolZ (5,5 %)				15.785,47 €	17.614,22 €
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)				474.363,97 €	474.442,72 €
Mehrbelastung durch Hinzurechnung				-78,75 €	

D. Weitere Aspekte

- ◆ Von Hinzurechnungen ist insbes. KapitalGes negativ betroffen, da mangels Anrechenbarkeit der GewSt eine höhere Gesamtbelastung die Folge ist.
- ◆ Bei Personengesellschaft wg. Anrechenbarkeit der GewSt grds. keine Erhöhung der Gesamtbelastung durch Hinzurechnungen
- ◆ **Bei Personengesellschaft aber dann Erhöhung der Gesamtbelastung durch Hinzurechnung, wenn Hebesatz > 400 % (da Effektivbelastung)**
- ➔ **Bei hohen Zinsaufwendungen oder hohen Miet-, Pacht- oder Leasingaufwendungen kann Personenunternehmen im Vorteil sein**
- ➔ **Aber beachte: Wenn GewSt-Hebesatz > 400 %, dann nimmt Vorteil ab**

D. Weitere Aspekte

Bsp.: Personenunternehmen, mit gleichen Beispielszahlen wie zuvor bei Kapitalgesellschaft. Aber nun: Hebesatz 450 %, Est 45 %

				Mit Hinzurechnung	Ohne Hinzurechnung
Gewinn				1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
	Betriebsausgaben	fiktiver Zinsanteil	Zinsanteil		
Zinsen	190.000,00 €	100%	190.000,00 €		
Mieten GruBo, Geb.	1.200.000,00 €	75%	900.000,00 €		
Leasingraten PKWs	50.000,00 €	20%	10.000,00 €		
Summe			1.100.000,00 €		
Abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR =					
Davon 25% dem GewErtrag hinzuzurechnen				250.000,00 €	
Gewerbeertrag (abzgl. Freibetrag i.H.v. 24.500 EUR)				1.225.500,00 €	975.500,00 €
GewSt (bei Hebesatz 450 %)				193.016,25 €	153.641,25 €
Est (45 %)				450.000,00 €	450.000,00 €
abzgl. GewSt-Anrechnung				162.991,50 €	129.741,50 €
Est nach GewSt-Anrechnung				287.008,50 €	320.258,50 €
SolZ (5,5 %)				15.785,47 €	17.614,22 €
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)				495.810,22 €	491.513,97 €
Mehrbelastung durch Hinzurechnung				4.296,25 €	

D. Weitere Aspekte

- ◆ **Hinzurechnungen können zu Substanzbesteuerung führen:**
 - **Bei Kapitalgesellschaft wirkt GewSt wie Substanzsteuer, wenn Hinzurechnungen > Verlust**
 - **Auch bei Personenunternehmen** wirkt die GewSt wie eine Substanzsteuer, wenn
 - Hinzurechnungen > Verlust.
 - Darüber hinaus können Steuersätze von über 100 % entstehen, wenn Hinzurechnungen im Verhältnis zum Gewinn sehr hoch sind

D. Weitere Aspekte

Bsp. Kapitalgesellschaft mit Verlusten,
wobei Hinzurechnungen > Verluste. Hebesatz 400 %

				Mit Hinzurechnung	Ohne Hinzurechnung
Gewinn				- 150.000,00 €	- 150.000,00 €
	Betriebsausgaben	fiktiver Zinsanteil	Zinsanteil		
Zinsen	190.000,00 €	100%	190.000,00 €		
Mieten GruBo, Geb.	1.200.000,00 €	75%	900.000,00 €		
Leasingraten PKWs	50.000,00 €	20%	10.000,00 €		
Summe			1.100.000,00 €		
Abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR =			1.000.000,00 €		
Davon 25% dem GewErtrag hinzuzurechnen			250.000,00 €	250.000,00 €	
Gewerbeertrag (abzgl. Freibetrag i.H.v. 24.500 EUR)				75.500,00 €	0,00 €
GewSt (bei Hebesatz 400 %)				10.570,00 €	0,00 €
KSt (15 %), SolZ (5,5 %)				0,00 €	0,00 €
Gesamtbelastung auf Gesellschaftsebene (GewSt, KSt, SolZ)				10.570,00 €	0,00 €
Beim Gesellschafter: ESt (25 % AbgeltungsSt), SolZ (5,5 %)				0,00 €	0,00 €
Gesamtbelastung (GewSt, KSt, ESt, SolZ)				10.570,00 €	0,00 €
Mehrbelastung durch Hinzurechnung				10.570,00 €	
Substanzbesteuerung				10.570,00 €	

D. Weitere Aspekte

- ◆ Hinzurechnungen können zu Substanzbesteuerung führen.
 - Bei Kapitalgesellschaft wirkt GewSt wie Substanzsteuer, wenn Hinzurechnungen > Verlust
 - **Auch bei Personenunternehmen wirkt die GewSt wie eine Substanzsteuer, wenn**
 - **Hinzurechnungen > Verlust.**
 - Darüber hinaus können Steuersätze von über 100 % entstehen, wenn Hinzurechnungen im Verhältnis zum Gewinn sehr hoch sind

D. Weitere Aspekte

Bsp.: Personenunternehmen mit Verlusten, Hinzurechnungen > Verlust. Hebesatz 400 %, ESt 45 %

				Mit Hinzurechnung	Ohne Hinzurechnung
Gewinn				- 150.000,00 €	- 150.000,00 €
	Betriebsausgaben	fiktiver Zinsanteil	Zinsanteil		
Zinsen	190.000,00 €	100%	190.000,00 €		
Mieten Grund u. Boden	1.200.000,00 €	75%	900.000,00 €		
Leasingraten PKWs	50.000,00 €	20%	10.000,00 €		
Summe			1.100.000,00 €		
Abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR =					
				1.000.000,00 €	
Davon 25% dem GewErtrag hinzuzurechnen				250.000,00 €	250.000,00 €
Gewerbeertrag (abzgl. Freibetrag i.H.v. 24.500 EUR)				75.500,00 €	0,00 €
GewSt (bei Hebesatz 400 %)				10.570,00 €	0,00 €
ESt (45 %)				0,00 €	0,00 €
abzgl. GewSt-Anrechnung				0,00 €	0,00 €
ESt nach GewSt-Anrechnung				0,00 €	0,00 €
SolZ (5,5 %)				0,00 €	0,00 €
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)				10.570,00 €	0,00 €
Mehrbelastung durch Hinzurechnung				10.570,00 €	
Substanzbesteuerung				10.570,00 €	

D. Weitere Aspekte

- ◆ Hinzurechnungen können zu Substanzbesteuerung führen.
 - Bei Kapitalgesellschaft wirkt GewSt wie Substanzsteuer, wenn Hinzurechnungen > Verlust
 - Auch bei Personenunternehmen wirkt die GewSt wie eine Substanzsteuer, wenn
 - Hinzurechnungen > Verlust.
 - **Darüber hinaus können Steuersätze von über 100 % entstehen, wenn Hinzurechnungen im Verhältnis zum Gewinn sehr hoch sind**

D. Weitere Aspekte

Bsp.: Personenunternehmen - Hinzurechnungen im Verhältnis zum Gewinn sehr hoch
Hebesatz 400 %, Est 30 %

				Mit Hinzurechnung	Ohne Hinzurechnung
Gewinn				40.000,00 €	40.000,00 €
	Betriebsausgaben	fiktiver Zinsanteil	Zinsanteil		
Zinsen	290.000,00 €	100%	290.000,00 €		
Mieten Grund u. Boden	1.200.000,00 €	75%	900.000,00 €		
Leasingraten PKWs	50.000,00 €	20%	10.000,00 €		
Summe			1.200.000,00 €		
Abzüglich Freibetrag von 100.000 EUR =					
Davon 25% dem GewErtrag hinzuzurechnen				275.000,00 €	
Gewerbeertrag (abzgl. Freibetrag i.H.v. 24.500EUR)				290.500,00 €	15.500,00 €
GewSt (bei Hebesatz 400 %)				40.670,00 €	2.170,00 €
EST (30 %)				12.000,00 €	12.000,00 €
abzgl. GewSt-Anrechnung				12.000,00 €	2.061,50 €
EST nach GewSt-Anrechnung				0,00 €	9.938,50 €
SolZ (5,5 %)				0,00 €	546,62 €
Gesamtbelastung (GewSt, ESt, SolZ)				40.670,00 €	12.655,12 €
Mehrbelastung durch Hinzurechnung				28.014,88 €	
Steuerbelastung über 100 %					

Übersicht

- A. Kapitalgesellschaften
 - I. Gesellschaftsebene
 - II. Gesellschafterebene
- B. Personenunternehmen (Personengesellschaften und Einzelunternehmen)
 - I. Ausgangsfall
 - II. Thesaurierungsbegünstigung
- C. Belastungsvergleich Kapitalgesellschaft / Personenunternehmen
- D. Weitere zu berücksichtigende Aspekte
 - I. Effektivbelastung durch Gewerbesteuer bei Personenunternehmen
 - II. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

E. Fazit

E. Fazit Belastungsvergleich

- ◆ Wenn Gewinne **entnommen** werden:
 - Grds. **Personenunternehmen** günstiger
- ◆ Wenn Gewinne **thesauriert** werden:
 - Grds. **Kapitalgesellschaft** günstiger
- ◆ Thesaurierungsbegünstigung nur bei hohen Steuersätzen vorteilhaft
- ◆ Gestaltung über Entnahme von Altgewinnen

- ◆ **Pauschale Aussage** zur Vorteilhaftigkeit der Kapitalgesellschaft oder des Personenunternehmens **nicht möglich**
 - **Simulation des Einzelfalls ist erforderlich**
 - **Außersteuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen**
(vgl. Anhang)

E. Fazit Belastungsvergleich

- ♦ **Bei der Simulation sind insbes. folgende Effekte zu beachten:**
 - **Hinzurechnung** zur Bemessungsgrundlage der GewSt bei hohen Zinsaufwendungen oder hohen Miet-, Pacht- oder Leasingaufwendungen:
 - Höhere GewSt → Höhere Gesamtbelastung bei KapGes
 - Vorteil Personenunternehmen, da GewSt grds. anrechenbar
 - Bei Verlusten: GewSt kann wie Substanzsteuer wirken
 - Bei niedrigerer Einkommensteuer: Anrechnungsüberhang der GewSt. Steuerbelastung über 100 % möglich.

E. Fazit Belastungsvergleich

- **Bei GewSt-Hebesatz > 400 %:**
 - **Effektivbelastung** durch GewSt auch bei Personenunternehmen
 - Der GewSt-liche Vorteil der Personenunternehmen bei hohen Zins-, Miet- und Pacht aufwendungen (aufgrund Anrechenbarkeit der GewSt) schwindet mit zunehmendem Hebesatz

Schlussbemerkung:

Die Simulation sollte nicht nur wegen des Belastungsvergleiches Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft durchgeführt werden.

Bei jeder Rechtsform können sich künftig steuerliche Mehrbelastungen durch die Unternehmensteuerreform ergeben.

Anhang

Anhang: Gegenüberstellung Personengesellschaft / Kapitalgesellschaft
 (Quelle: In Anlehnung an Rödder, Thomas, Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: Beiheft zu DStR 2007, Heft 40, S. 1 ff.)

Anhang (S. 1)

	PersG	KapG
Beteiligungsaufwand beim Gesellschafter	grds. voll abzugsfähig	ggf. § 3 c Abs. 2 EStG bzw. Abzugsverbot (Abgeltungssteuer)
Abgeltungssteuer auf Gesellschafterdarlehenszins	nein	im Einzelfall erreichbar
Veräußerungsgewinne auf Gesellschafterebene	grds. voll steuerpflichtig	Teileinkünfteverfahren bzw. Abgeltungssteuer
Steuerl. Step up bei Erwerb	ja	nein
Anerkennung Leistungsvergütung an Gesellschafter (inkl. Pensionszusage)	nein	ja
Verlustrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • estl. + • gewstl. ./. • keine Organschaftsfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • estl. ./. • kstl. und gewstl. ./. • aber: Organschaftsfähigkeit
Zinsschranke	pro PersG gesondert	pro KapG gesondert, aber: Organschaftsfähigkeit

Anhang (S. 2)

	PersG	KapG
Dividenden-Besteuerung in der Gesellschaft	Teileinkünfteverfahren	grds. 95 % Div.-freistellung
Beteiligungsaufwand in der Gesellschaft	§ 3 c Abs. 2 EStG	grds. voll abzugsfähig (aber: 5 % Fiktion)
Anteilsveräußerungsgewinne in der Gesellschaft	Teileinkünfteverfahren	grds. 95 % Freistellung
Erbschaftsteuer	evtl. Begünstigung wahrscheinlich erreichbar	evtl. Begünstigung wahrscheinlich erreichbar

RWT Ansprechpartner

Thomas H. Walter	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH Tel.: 07121 489-355 thomas.walter@rwt-gruppe.de
Wolfgang Kirschning	Rechtsanwalt/Steuerberater Leiter Kompetenzzentrum Steuern der RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH Tel.: 07121 489-265 wolfgang.kirschning@rwt-gruppe.de
Fritz Fink	Steuerberater RWT Revision und Wirtschaftstreuhand GmbH Tel.: 07431 1326-620 fritz.fink@rwt-gruppe.de
Ute Steinhart	Steuerberaterin RWT Revision und Wirtschaftstreuhand GmbH Tel.: 07431 1326-614 ute.steinhart@rwt-gruppe.de
Gerold Ockenfuß	Rechtsanwalt/Steuerberater RWT Revision und Wirtschaftstreuhand GmbH Tel.: 07572 7655-720 gerold.ockenfuss@rwt-gruppe.de